



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) Banken (Version 1.1)

1. Definitionen	2	7. Feststellung und Fälligkeit des Entschädigungsanspruches	9
2. Parteien	2	7.1 Zahlungseinstellung	9
2.1 Segment als Vertragspartner (EAS-S)	2	7.2 Anmeldung des Entschädigungsanspruchs	9
2.2 Segmentteilnehmer (ST)	2	7.3 Feststellung der Forderung gegenüber dem Segmentteilnehmer (ST)	9
2.3 Einleger und Anleger	3	7.4 Datenerhebung: Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem EAS-Segment (EAS-S)	10
2.4 Forderungen mehrerer Personen	3	7.5 Ablehnung oder Anerkenntnis des Entschädigungsanspruches	10
3. Vertragsdauer	3	8. FMA	11
3.1 Beginn	3	9. EWR-Recht	11
3.2 Kündigung	3	10. Vertragsänderung	11
3.3 Ende	4	10.1 Generelle Vertragsänderungen	11
3.4 Mitteilung FMA	4	10.2 Änderung der AVBs	11
4. Gebühren und Beiträge	4	10.3 Wirkung gegenüber Einleger	11
4.1 Allgemein	4	11. Veröffentlichungen	11
4.2 Eintrittsgebühr	4	12. Mitteilungen zwischen dem Segmentteilnehmer (ST) und dem EAS-Segment (EAS-S)	11
4.3 Verwaltungsgebühr	4	13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	12
4.4 Sicherheitsbeitrag	4	13.1 Anwendbares Recht	12
4.5 Beitragsermittlung	5	13.2 Gerichtsstand	12
4.6 Beitragssicherstellung	5	13.3 Schiedsverfahren für Einleger	12
4.7 Fälligkeit und Verzug	6	13.4 Schiedsverfahren für STs bei Einwänden nach Punkt 4.4 (4)	12
4.8 Verwendung der Gebühren und Beiträge	6	14. Sonstige Vertragsbestimmungen	12
4.9 Gebühren und Beiträge bei Kündigung	6		
5. Stellung des Einlegers Fehler! Textmarke nicht definiert.			
6. Entschädigungsfall	6		
6.1 Was ist gedeckt	6		
6.2 Deckungsbetrag	8		
6.3 Forderungsabtretung und Versicherungen	8		
6.4 Abfindungserklärung	8		
6.5 Kollisionen mit anderen Schutzsystemen	8		
6.6 Zahlung bei Unterdeckung des Segments	9		

1. Definitionen

(1) Für diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Teilnahmevertrag gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a. AVBs: Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- b. EAS-System: Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem, das durch diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Teilnahmevertrag und die internen Regelungen der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV besteht.
- c. EAS-S: Das Segment der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV, für welches der Teilnahmevertrag abgeschlossen wird (siehe Punkt 2.1) bzw. die Stiftung, die im Rahmen des betreffenden Segments handelt.
- d. Einleger: Siehe Punkt 2.3(5).
- e. EWR: Der durch das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum in der jeweils geltenden Fassung gebildete Europäische Wirtschaftsraum.
- f. ST: Der Segmentteilnehmer (siehe Punkt 2.2). Gemäss Art. 13 der EAS-Statuten sind das Banken oder andere Unternehmen mit einer Bewilligung der FMA, die Bankgeschäfte nach Art. 3 Abs. 3 BankG und/oder Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen nach Art. 3 Abs. 4 BankG erbringen (MiFID-Dienstleister).
- g. Finanzinstrumente: Die in Abschnitt B des Anhangs der Richtlinie 93/22 EWG oder in Anhang 2 Abschnitt C BankG aufgeführten Instrumente.
- h. FMA: Die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht gemäss FMAG.
- i. Einlagen: Siehe Punkt 2.3(1)
- j. Gedeckte Einlagen: Eine berechtigte Einlage, für die gemäss Punkt 6.1 Deckung durch das EAS besteht, bis zur maximalen Deckungssumme pro Einleger.
- k. Anlagen: Siehe Punkt 2.3(2).
- l. Anleger: Siehe Punkt 2.3(3).
- m. Gedeckte Anlegerforderung: Eine berechtigte Forderung eines Anlegers, für die gemäss Punkt 6.1 Deckung durch das EAS-S besteht, bis zur maximalen Deckungssumme pro Anleger.
- n. Maximale Deckungssumme pro Einleger:

CHF 100'000.-- oder Gegenwert in einer anderen Währung.

- o. Maximale Deckungssumme pro Anleger: CHF 30'000.-- oder Gegenwert in einer anderen Währung.
- p. Schaden: Siehe Punkt 6.1(3).
- q. Zahlungseinstellung: Eintritt eines Entschädigungsfalles nach Punkt 7.1.

2. Parteien2.1 Segment als Vertragspartner (EAS-S)

(1) Die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) ist eine segmentierte Verbandsperson im Sinne der Art. 243 ff. PGR. Die Segmente sind:

- a. "Banken" für Banken nach dem BankG
- b. "Wertpapierfirmen" für Wertpapierfirmen nach dem BankG
- c. "Vermögensverwalter" für Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG
- d. "Verwaltungsgesellschaften/AIFMs" für Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG und Manager für alternative Investmentfonds nach dem AIFMG

(2) Der Teilnahmevertrag wird immer und ausnahmslos durch das EAS-S beschränkt auf und im Rahmen allein jenes Segmentes nach Abs. (1) geschlossen, hinsichtlich welchem der Segmentteilnehmer von der FMA lizenziert ist. Unter keinen Umständen ist der Teilnahmevertrag so auszulegen, dass er im Namen des Kerns oder mehrerer Segmente geschlossen wurde oder diese ganz oder teilweise dafür haften.

(3) Diese AVBs gelten ausschliesslich für das Segment "Banken", also STs, die eine Banklizenz der FMA haben. Eine eingeschränkte Banklizenz ist ausreichend. Für einen ST, der keine Bank ist, gelten andere AVBs.

2.2 Segmentteilnehmer (ST)

(1) Der Segmentteilnehmer ("ST") ist das Unternehmen, das den Teilnahmevertrag abgeschlossen hat. Das schliesst alle Zweigstellen des Segmentteilnehmers ein, sofern das nicht separat im Teilnahmevertrag ausgeschlossen wurde (z. B. bei Anschluss der Zweigstelle an ein nationales Sicherungssystem im Aufnahmestaat).

2.3 Einleger und Anleger

(1) Einlagen sind Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bank- oder Wertpapiergeschäften ergeben und die von der Bank nach den gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen sind, sowie vom ST durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft Forderungen. Nicht als berechnete Einlagen und somit als von der Einlagensicherung ausgeschlossen gelten die in Art. 18a Abs. 1 und 2 der liechtensteinischen Bankenverordnung (BankV) aufgeführten Einlagen.

(2) Anlagen sind Forderungen des Vertragspartners aus

- a. erbrachten oder vertraglich vereinbarten, von der FMA ihrer Zulassungskategorie nach bewilligungspflichtigen Dienstleistungen des ST,
- b. im Zusammenhang mit welchen der Vertragspartner dem ST Gelder oder Finanzinstrumente nach Anhang I der EAS-Statuten anvertraut hat und
- c. bezüglich welcher gegen die Bank ein konkursrechtliches Ab- oder Aussonderungsrecht auf Basis eines Wertpapierdepotvertrages besteht oder bestehen würde, wäre der Vertrag ordnungsgemäss abgewickelt worden.

(3) Anleger sind Personen,

- a. die Forderungen aus Anlagen gegen den ST haben,
- b. jedoch keine Personen gemäss Anhang I der Richtlinie der Europäischen Union 97/9/EG oder gemäss Art. 18a Abs. 3 und 4 der liechtensteinischen Bankenverordnung (BankV).

(4) Wurde ein Anleger mit seinem Wissen als professioneller oder institutioneller oder im Gegenteil als nicht-professioneller oder nicht-institutioneller Anleger vom ST eingestuft, so gilt diese Einstufung unwiderlegbar auch für den Zweck des Teilnahmevertrags und dieser AVBs. In allen anderen Fällen ist der Anleger von der EAS-S objektiv einzustufen, ohne dass eine etwaige Wahlmöglichkeit des Anlegers berücksichtigt wird (keine nachträgliche Wahl zum Status als Privatanleger).

(5) Einleger sind Personen, die

- a. eine Forderung aus Einlagen gegen den ST haben,
- b. hinsichtlich dieser Forderung keine Anleger im Sinne des Punkt 2.3(3) oben sind und

c. keine Anleger im Sinne der Punkte 2.3(2) und 2.3(3)b sind.

(6) Eine Person kann hinsichtlich einer Forderung Anleger und einer anderen Forderung Einleger sein, jedoch niemals hinsichtlich der gleichen Forderung An- und Einleger gleichzeitig. Im Zweifel ist sie Anleger.

(7) Wo diese AVBs keine spezielle Regelung für Anleger vorsehen, gilt die Regelung für Einleger.

2.4 Forderungen mehrerer Personen

(1) Guthaben bzw. Forderungen im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Einlage bzw. Anlage, über die zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder einer Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung des Deckungsbeitrages zusammengefasst und als Einlage bzw. Anlage eines einzelnen Einlegers behandelt. Bei der Auszahlung an die Inhaber eines Gemeinschaftskontos oder an die Teilnehmer der gemeinsamen Anlage wird auf ein gemeinsames Konto oder aliquot an die Teilnehmer ausbezahlt. Fehlen klare vertragliche Bestimmungen über die Anteile, kann das EAS-S an die Teilnehmer zu gleichen Teilen auszahlen und diese haben sich untereinander auseinanderzusetzen.

(2) Ist ein Einleger nicht befugt, uneingeschränkt über seinen Anspruch gegenüber dem ST zu verfügen (z. B. bei Verpfändung, Vormundschaft, Sanktionsmassnahmen etc.), so ist an die Person auszuzahlen, die über den Betrag uneingeschränkt verfügen kann.

3. Vertragsdauer3.1 Beginn

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Teilnahmevertrag beginnen mit Vertragsabschluss (Vertragsdatum), frühestens jedoch mit Bewilligungserteilung der FMA (aufschiebende Bedingung). Der Beginn oder das aufrechte Vertragsverhältnis wird dem ST vom EAS-S auf Wunsch (deklarativ) schriftlich bestätigt.

3.2 Kündigung

(1) Der ST kann den Teilnahmevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das EAS-System von der FMA nicht (mehr) als ein ausreichendes System im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 94/19/EG bzw. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 97/9/EG oder deren Abänderungsrichtlinien und Neufassungen im Rahmen des EWR anerkannt wird.

(2) Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes ordentlich kündigen, wobei das EAS-S die Zustimmung der FMA einholt.

3.3 Ende

(1) Hat das EAS-S gekündigt, endet der Vertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist und Zustellung der schriftlichen Ausschlussmitteilung durch das EAS-S an den ST, wobei das EAS-S wiederum vorgängig die Zustimmung der FMA einholt.

(2) Hat der ST gekündigt, endet der Vertrag sobald

- a. der ST einem neuen, von der FMA anerkannten Einlagensicherungssystem iSd Bankengesetzes angehört,
- b. die FMA dem Ende zustimmt oder
- c. der ST alle Bankgeschäfte abgewickelt oder aufgegeben hat und die Aufsicht der FMA über den ST endet.

(3) Fusioniert ein ST mit einem anderen ST, sind beide nur mehr als eine Einheit zu betrachten und nur mehr als solche gebührenpflichtig. Als Stichtag gilt der Handelsregistereintrag.

(4) Der Vertrag endet unabhängig von einer Kündigung durch Eröffnung des Konkursverfahrens oder Abweisung des Konkursantrages mangels Masse in Bezug auf den ST (wobei die Einlagen gedeckt bleiben, wenn das der Entschädigungsfall ist).

(5) Hat der ST keine Banklizenz der FMA mehr, ist der Vertrag aber nach wie vor aufrecht (Abs. (2) oder (4)) sind nur noch jene Einlagen gedeckt, die zum Zeitpunkt des Endes der Lizenz vorhanden waren.

3.4 Mitteilung FMA

(1) Kommt der ST seinen Verpflichtungen gegenüber dem EAS-S nicht nach, kann das EAS-S die FMA informieren und um Abhilfe ersuchen.

(2) Das EAS-S informiert die FMA über die erfolgte Kündigung und das Ende des Teilnahmevertrages.

4. Gebühren und Beiträge

4.1 Allgemein

(1) Der ST ist zur Zahlung folgender Gebühren und Beiträge verpflichtet:

- a. einer einmaligen Eintrittsgebühr (Punkt 4.2)

- b. einer jährlicher Verwaltungsgebühr (Punkt 4.3)
- c. dem Sicherungsbeitrag bei Eintritt eines Entschädigungsfalles (Punkt 6)

(2) Die Eintrittsgebühr, die Verwaltungsgebühr und der Sicherungsbeitrag sind im Segmentreglement geregelt. Die Regelungen im Segmentreglement und den Stiftungsstatuten zu Gebühren, Beiträgen, Ermittlung, Festsetzung und Mitteilung der Sicherungsbeiträge sowie zur Ermittlung und Meldung der Summe der gedeckten Einlagen und gedeckten Anlegerforderungen pro ST gelten hiermit gegenüber dem ST als integraler Bestandteil dieses Vertrages, soweit keine separate Regelung in diesen AVBs getroffen wurde. Diese Regelung ist rein vertragsrechtlicher Natur, sodass Einwände auf Basis des Reglements oder der Statuten der EAS, beispielsweise gegen die Richtigkeit der auf den einzelnen ST entfallenden Sicherungssumme, welche den Sicherungs- und Beitragsquoten bzw. Sicherungsbeiträgen zugrunde liegt, als vertragliche, nicht als stiftungs- oder gesellschaftsrechtliche Regelung zwischen den Parteien zu verstehen ist. Widersprechen sich diese AVBs und Regelungen des Reglements des EAS-S oder der Statuten der EAS, gehen die AVBs vor.

(3) Die Pflicht zur Leistung von Gebühren, Beiträgen und entsprechenden Meldungen endet erst mit Vertragende (Punkt 3.3).

4.2 Eintrittsgebühr

(1) Der ST schuldet bei Vertragsabschluss die Eintrittsgebühr gemäss jeweils zum Vertragsabschluss gültigem Reglement samt Gebührenbeiblatt.

4.3 Verwaltungsgebühr

(1) Die Verwaltungsgebühr ist pro angefangenes Kalenderjahr geschuldet. Es findet für Teile eines Kalenderjahres keine Verrechnung pro rata temporis statt.

(2) Der ST schuldet die jährliche Verwaltungsgebühr gemäss jeweils zum Beginn des Kalenderjahres gültigem Reglement samt Gebührenbeiblatt.

4.4 Sicherungsbeitrag

(1) Der ST schuldet den Sicherungsbeitrag bei Eintritt eines Entschädigungsfalles (Punkt 7.1) gemäss dem bei Eintritt des Entschädigungsfalles gültigen Reglement. Das EAS-S kann den Sicherungsbeitrag in Teilbeträgen fällig stellen.

(2) Der zu leistende Sicherungsbeitrag im Entschädigungsfall wird jährlich ermittelt und durch den Stiftungsrat bzw. das von ihm beauftragte Sekreta-

riat festgesetzt. Die Beitragsfestsetzung basiert auf der Summe der gedeckten Einlagen und Anlegerforderungen der ST sowie auf den daraus ermittelten Sicherungs- und Beitragsquoten und der massgebenden Sicherungssumme pro ST.

(3) Das EAS-S teilt den beitragspflichtigen ST die Sicherungs- und Beitragsquoten sowie die Sicherungsbeiträge in Form einer Matrix schriftlich mit. Die darin bezifferten Sicherungs- und Beitragsquoten bzw. Sicherungsbeiträge gelten als von den beitragspflichtigen ST anerkannt, wenn nicht binnen 14 Tagen ab Erhalt begründete Einwände gegen die Richtigkeit mittels eingeschriebenem Brief beim EAS-S zu Händen des EAS-Sekretariats einlangen.

(4) Allfällige Einwände hemmen bis zu deren Erledigung (Punkt 13.4) die vorläufige Gültigkeit der Sicherungsbeiträge gemäss der übersandten Matrix nicht. Die ST haben im Entschädigungsfall die Sicherungsbeiträge vorläufig gemäss neuer Matrix zu bezahlen, können jedoch nach endgültiger Erledigung der Einwände Rückersatz fordern. Falls ein ST dem nicht nachkommt, kann das EAS-S beim Schiedsgericht (Punkt 13.4(1)) einstweilige Massnahmen einschliesslich einer vorläufigen Zahlungsverpflichtung beantragen.

(5) Reichen ordentlich ermittelte und geleistete Sicherungsbeiträge für die Finanzierung eines Entschädigungsfalles und zur Deckung der Kosten der Abwicklung des Entschädigungsfalles (Entschädigungskosten) nicht aus, können nachträglich nach den Bestimmungen des Segmentreglements weitere Beiträge bis zur festgesetzten Obergrenze erhoben werden.

(6) Wenn die FMA schriftlich mitteilt, dass ihrer Ansicht nach ohne eine Reduzierung des Sicherungsbeitrags für einen oder mehrere ST die Stabilität des Bankensystems in Liechtenstein gefährdet wäre, reduziert sich die Zahlungspflicht der betroffenen ST entsprechend. Eine solche Entscheidung hat keine Auswirkung auf die Zahlungsverpflichtung der anderen ST (auch keine Erhöhung).

4.5 Beitragsermittlung

(1) Der ST ist verpflichtet, bis spätestens 30. November jedes Kalenderjahres dem EAS-S folgende Informationen schriftlich zu melden:

- a. Summe der berechtigten Einlagen und Anlegerforderungen (Bruttosumme ohne Maximalgrenze nach maximaler Deckungssumme pro Anleger oder Einleger) per 30. September.
- b. Summe der gedeckten Einlagen (Punkt 1(1j)) und gedeckten Anlegerforderungen (Punkt

1(1)m) per 30. September.

- c. Anzahl berechtigter Einleger (bzw. Anleger) per 30. September.

(2) Die Informationen für Einlagen und Anlegerforderungen nach Abs. (1) sind jeweils getrennt anzugeben.

(3) Der ST hat eine schriftliche, an das EAS-S gerichtete, vorbehaltlose Bestätigung seiner Revisionsstelle beizulegen, die bestätigt, dass die mitgeteilten Informationen korrekt sind. Die Revisionsstelle darf bei der Bestätigung auf allgemein anerkannte Prüfungsgrundsätze verweisen und diese zugrunde legen. Das EAS-S wird auf der EAS-Homepage ein Bestätigungsmuster (separat für Banken) zur Verfügung stellen.

(4) Des Weiteren gelten die Bestimmungen des vom Stiftungsrat beschlossenen Reglementes des EAS-S.

4.6 Beitragssicherstellung

(1) Der ST hat der FMA vierteljährlich jeweils zusammen mit einem angemessenen Nachweisdokument schriftlich (mit Gleichschrift an das EAS-S) zu bestätigen, dass er über genügend freie oder zumindest kurzfristig beschaffbare flüssige Mittel verfügt, um den zu jenem Zeitpunkt gültigen Sicherungsbeitrag leisten zu können, welcher der ST dem EAS-S schuldet, wenn beim ST, auf welchen die grösste Sicherungssumme entfällt, der Entschädigungsfall eintritt. Jener ST, auf welchen die grösste Sicherungssumme entfällt, stellt seine Bestätigung auf den ST ab, auf welchen die zweitgrösste Sicherungssumme entfällt.

(2) Der ST sorgt dafür, dass im jährlichen Revisionsbericht nach Art. 38 Abs. 2 BankG die Revisionsstelle bestätigt, dass der ST über

- a. freie anrechenbare eigene Mittel in Höhe von 6% des (nicht als Eventualverbindlichkeiten in der Jahresrechnung auszuweisenden) Sicherungsbeitrages verfügt, welcher der ST dem EAS-S schuldet, wenn beim ST, auf welchen die grösste Sicherungssumme entfällt, der Entschädigungsfall eintritt und
- b. genügend freie oder zumindest kurzfristig beschaffbare flüssige Mittel verfügt, um den Sicherungsbeitrag leisten zu können, wenn beim ST, auf welchen die grösste Sicherungssumme entfällt, der Entschädigungsfall eintritt. Die Revisionsstelle jenes ST, auf welchen die grösste Sicherungssumme entfällt, stellt ihre Erklärung auf den ST ab, auf welchen die zweitgrösste Sicherungssumme entfällt.

4.7 Fälligkeit und Verzug

(1) Die Eintrittsgebühr wird bei Vertragsunterzeichnung in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen ab Vertragsbeginn (Punkt 3.1(1)) fällig.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden vom EAS-S in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.

(3) Wenn nicht binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung betreffend die Gebühren begründete Einwände gegen die Richtigkeit beim EAS-S einlangen, gelten die darin in Rechnung gestellten Gebühren als vom ST anerkannt.

(4) Der Sicherheitsbeitrag ist nach Eintritt des Entschädigungsfalles (Punkt 7.1) binnen 10 Bankwerktagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung des EAS-S zur Zahlung fällig.

(5) Bei Verzug kann das EAS-S Verzugszinsen gemäss Art. 336b ADHGB verrechnen. Verzug mit der Meldung gemäss Punkt 4.5 gilt als Verzug mit der späteren Zahlung und wird für die Zwecke des Zinslaufs zusammengerechnet.

4.8 Verwendung der Gebühren und Beiträge

(1) Die Gebührenverwendung richtet sich nach den EAS-Statuten und dem Reglement des EAS-S. Generell fliessen Eintritts- und Verwaltungsgebühren an das Kernvermögen zur Abdeckung der Gründungs- und Projektkosten und der laufenden Verwaltung.

(2) Der Sicherheitsbeitrag dient der Zahlung von Entschädigungsfällen und der Deckung der Abwicklungskosten im Rahmen des betroffenen EAS-S. Die Details regelt das jeweils gültige Reglement des EAS-S.

4.9 Gebühren und Beiträge bei Kündigung

(1) Auch im Fall einer Kündigung sind die Gebühren und Beiträge, wie auch die dazu erforderlichen Meldungen so lange zu erstatten, bis Forderungen gegen den ST nicht mehr durch den Teilnahmevertrag geschützt sind.

(2) Bereits bezahlte Gebühren werden bei Ende der Gebührenpflicht nicht zurückerstattet.

5. Stellung des Einlegers

(1) Der Teilnahmevertrag samt diesen AVBs wird als Vertrag zu Gunsten des Einlegers geschlossen (echter Vertrag zugunsten Dritter). Der Einleger kann unmittelbar auf dieser Basis seine Rechte gegen das EAS-S geltend machen.

(2) Für einen konkreten Rechtsanspruch des Einlegers gilt die Version des Teilnahmevertrages und der AVBs, welche zum Zeitpunkt der Zahlungseinstellung (Punkt 7.1(1)) in Bezug auf den entsprechenden ST verbindlich waren, unabhängig von späteren Änderungen. Endete der Teilnahmevertrag vor Eintritt des Entschädigungsfalles, gilt die zum Zeitpunkt der Zahlungseinstellung aktuelle Musterversion laut EAS-Homepage (fingierte Zustimmung des ST).

(3) Soweit in diesen AVBs für die Zwecke der Beiträge und Gebühren auf die Statuten und Reglement des EAS-S verwiesen werden, gilt dies nicht zugunsten des Einlegers. Der Einleger kann sich in keinem Fall auf Statuten und Reglement berufen und hat kein eigenes Recht, vom EAS-S die Einhebung bestimmter Beiträge und Gebühren zu verlangen oder diese zugunsten des EAS-S geltend zu machen.

6. Entschädigungsfall

6.1 Was ist gedeckt

(1) Der Einleger (nicht Anleger, siehe für diesen Abs. (2)) hat Anspruch auf eine Entschädigung durch das EAS-S bis zum maximalen Deckungsbetrag pro Einleger, wenn beim ST eine Zahlungseinstellung (Punkt 7.1(1)) vorliegt und der ST nicht in der Lage ist, ihm Einlagen zurückzuzahlen, die gemäss den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zwar fällig und zahlbar sind, jedoch nicht gezahlt wurden.

(2) Der Anleger hat Anspruch auf eine Entschädigung durch das EAS-S bis zum maximalen Deckungsbetrag pro Anleger, wenn beim ST eine Zahlungseinstellung (Punkt 7.1(1)) vorliegt und der ST nicht in der Lage ist, ihm

a. Finanzinstrumente gemäss Punkt 1(1)g oben zurückzugeben, die dem Anleger gehören und für dessen Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen die Finanzinstrumente während aufrehtem Teilnahmevertrag vom ST gehalten, verwahrt oder verwaltet wurden, oder

b. Gelder zurückzuzahlen, die dem Anleger während aufrehtem Teilnahmevertrag geschuldet wurden oder gehören und für die Rechnung des Anlegers Rechnung im Zusammenhang mit von der FMA bewilligungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen vom ST gehalten werden.

(3) Der Anspruch nach Abs. (1) und (2) erlischt nicht, nur weil der Teilnahmevertrag im weiteren Verlauf (nach Eintritt des Entschädigungsfalles) endete.

(4) Als Schaden gilt der niedrigere Betrag von Vertrauensschaden oder Erfüllungsinteresse, niemals der entgangene Gewinn. Zur Schadensberechnung werden sämtliche Forderungen des Einlegers (bzw. Anlegers) gegen den ST zusammengerechnet, unabhängig von der Zahl der Konten und Depots, von Währungen, dem Ort oder der Art der Leistungserbringung. Bei der Höhe des Schadens ist eine wirtschaftliche Nettobetrachtung aus der Sicht des Einlegers (bzw. Anlegers) anzustellen, die alle Zahlungen oder Ersatzleistungen, aus welcher Quelle auch immer, berücksichtigt (Versicherungen, Schadenersatzleistungen etc.). Zusätzlich anfallende Steuern (Steuerschäden) des Einlegers (bzw. Anlegers) werden nicht berücksichtigt. Zur Berechnung des Schadens sind weiter die für Aufrechnungen und Gegenforderungen geltenden Vorschriften und Regelungen anzuwenden und ist nur die Nettosition zu berücksichtigen.

(5) Zur Klarstellung wird festgehalten, dass insbesondere kein Anspruch auf Entschädigung durch das EAS-S besteht, wenn

- a. der Einleger (bzw. Anleger) wissentlich Finanzinstrumente erwirbt, deren Vertrieb an ihn nicht zulässig ist, beispielsweise nur durch institutionelle oder professionelle Einleger (bzw. Anleger) erworben werden dürfen,
 - b. der ST die Finanzinstrumente nicht in seinem Namen erworben und gehalten hat, wobei es unerheblich ist, ob die Finanzinstrumente über einen anderen ST oder über einen sonstigen Dritten gehalten wurden,
 - c. die Finanzinstrumente nur vorübergehend nicht übertragbar sind, wenn auch für längere Zeit, aber Aussicht besteht, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt übertragen werden können,
 - d. zwar die Übertragung an den Einleger (bzw. Anleger) technisch nicht möglich ist, er aber den Verkaufs-, Rückgabe- oder Rückkaufswert erhält (z. B. Anteile bestimmter Investmentfonds während der Liquidation),
 - e. die Übertragung aus Gründen scheitert, die in der Sphäre des Einleger (bzw. Anleger) liegen,
 - f. die Übertragung möglich wäre aber scheitert, weil bestimmte technische oder juristische Voraussetzungen vorhanden sein müssen, gesetzliche, statutarische oder vertragliche Übertragungsbeschränkungen bestehen (z. B. vinkulierte oder Inhaberaktien) oder der Transfer nur über bestimmte Finanzintermediäre möglich ist (Finanzinstrumente mit bestimmten Buchungssystemen, Länderbeschränkungen),
- g. die Übertragung nicht mehr möglich ist, weil das Finanzinstrument als wertlos aus dem Handelssystem genommen wurde,
 - h. die Übertragung wegen der Rechtsausübung des ST oder Dritter scheitert (Retentionsrechte, Positionsauflösung infolge Margin-Calls, Vollstreckungen, Pfandrechtsausübungen),
 - i. es sich um Forderungen gegen den ST auf Rückzahlung von Dienstleistungsentgelten handelt,
 - j. es sich um Forderungen aufgrund von Provisionsvereinbarungen und unberechtigte Vorteilsannahmen handelt,
 - k. sich der Rechtsanspruch des Einlegers (bzw. Anlegers) auf Übertragung des Finanzinstruments oder Auszahlung des Geldbetrages nicht gegen den ST richtet (z. B. Konten auf den Namen des Einlegers (bzw. Anlegers) mit reiner Verwaltungsvollmacht des ST),
 - l. es sich um Forderungen gegen einen Investmentfonds als Treuhandvermögen handelt, dessen Depotbank der ST ist,
 - m. es sich um Vermögensanlagen handelt, die nicht unter die Definition von Finanzinstrumenten (Punkt 1(1)g oben) fallen, wie z. B. Edelmetalle oder Kunstgegenstände,
 - n. die Forderungen keine Einlagen oder Anlagen gemäss obiger Definitionen sind oder
 - o. es sich um Einlagen handelt, hinsichtlich welcher die Identität des Vertragspartners nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a Sorgfaltspflichtgesetz zu keinem Zeitpunkt festgestellt wurde.
- (6) Ebenfalls sind keine Entschädigungsfälle:
- a. fehlerhafte Anlage oder sonstige Beratung oder mangelnde Aufklärung oder Hinweise,
 - b. Forderungen, aus einem Beratungs- oder Maklermandat mit dem ST (z. B. Anlageberatung, M&A),
 - c. vertraglich übernommene Verpflichtungen für von Dritten ausgegebene Wertpapiere und deren Platzierung am Markt (IPOs und Investmentbanking),
 - d. mangelhafte Leistungserbringung durch den ST, wie mangelhafte Vermögensverwaltung, die Überschreitung von Anlagerestriktionen, das Eingehen überhöhter Risiken, Übermittlungsfehler, die mangelhafte Auswahl von Anlagen, ungünstige Transaktionen oder Abwicklungs-

methoden, fehlerhafte Berechnung des NAV bei Investmentfonds, die Übermittlung unrichtiger Informationen, Buchungsfehler, falsche Bewertung von Anlagen, mangelhafte Liquiditätsplanung, mangelhafte Kreditbeurteilung, Prüffehler oder fehlerhafte Auszahlung bei Bankakkreditiven,

- e. Schadenersatzforderungen, wie fehlerhafte Prospektprüfung bei Wertpapiergeschäften, Konkursverschleppung etc.
- f. Betrug durch Dritte, gefälschte Unterschriften auf Überweisungsaufträgen, mangelhafte Kontrolle von betrügerischen oder sonst gesetzwidrigen Transaktionen, Schäden durch betrügerische elektronische Mitteilungen,
- g. Wertverlust von Finanzinstrumenten, sonstigen Anlagen oder Währungen,
- h. Zahlungsverzug oder Ausfall von Forderungen gegen Dritte (z. B. Wertpapieremittenten),
- i. gesetzliche Abzüge und Zurückbehaltungsverpflichtungen (z. B. Quellensteuern) oder
- j. Schäden im Zusammenhang mit verbotenen Geschäften, insbesondere Insidergeschäften oder Marktmanipulation sowie Geldwäscherei.

6.2 Deckungsbetrag

(1) Das EAS-S gewährt im Rahmen der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung eine maximale Deckung bis zum Gegenwert von CHF 100'000.-- pro Einleger und CHF 30'000.-- pro Anleger abzüglich der Leistungen des ST oder Dritter (Versicherungen, Schadenersatz). Verrechnungen, die unter Punkt 6.1(4) nicht vorgenommen werden konnten, gelten als Zahlung.

(2) Ist ein Vertragspartner des ST gleichzeitig Ein- und Anleger, so beträgt die Summe der Entschädigung aus beiden Ansprüchen maximal CHF 100'000.--.

(3) Keine Forderung wird sowohl auf Basis der Einlagensicherung als auch Anlegerentschädigung doppelt entschädigt.

6.3 Forderungsabtretung und Versicherungen

(1) Die Parteien halten fest, dass es Sinn des EAS-S ist, einen Schutz im Umfang der maximalen Deckungssumme pro Einleger (Punkt 1(1)n) (oder pro Anleger (Punkt 1(1)o)) zu gewährleisten. Ist der Einleger (bzw. Anleger) anderweitig gedeckt, reduziert sich dieser Betrag entsprechend.

(2) Die Deckung durch das betroffene haftende EAS-S ist subsidiär zu etwaigen Versicherungsleistungen.

(3) Das EAS-S kann vom antragstellenden Einleger (bzw. Anleger) verlangen, vor Auszahlung seine Forderungen gegen den ST, Versicherungen oder haftende Dritte sowie bereits erhaltene Leistungen schriftlich offenzulegen.

(4) Das EAS-S kann vom Antragsteller verlangen, vor Auszahlung seine Forderungen gegen den ST (bzw. die Konkursforderung), Versicherungen oder haftende Dritte schriftlich an das EAS-S abzutreten.

(5) Das EAS-S ist nicht verpflichtet, eigene Mittel aufzuwenden, um die abgetretenen Forderungen durchzusetzen.

(6) Erhält das EAS-S später aufgrund dieser Abtretungen laut Abs. (4) oben doch Vermögenswerte, deren Gegenwert den Zahlungsbetrag übersteigen, steht dieser Betrag dem Einleger (bzw. Anleger) zu. Ein Saldo zugunsten des Einlegers wird treuhänderisch für den Einleger gehalten und ist an diesen umgehend auszuzahlen.

(7) Erhält der Einleger (bzw. Anleger), aus welchem Grund auch immer, parallel zur oder nach Auszahlung durch das EAS-S doch Vermögenswerte im Hinblick auf den angemeldeten Anspruch, hat er den ausgezahlten Deckungsbetrag entsprechend an das EAS-S zurückzuerstatten.

6.4 Abfindungserklärung

(1) Das EAS-S kann vor Auszahlung des Deckungsbetrages vom Einleger eine Erklärung verlangen, dass er nach Auszahlung keine weiteren Forderungen gegen das EAS-S geltend macht.

6.5 Kollisionen mit anderen Schutzsystemen

(1) Der Anspruch gegenüber dem EAS-S ist subsidiär zu Ansprüchen aus einer Versicherung oder anderen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystemen im In- und Ausland. Insbesondere besteht kein Anspruch gegen das EAS-S, wenn der Einleger einen Anspruch, der denselben Schaden deckt, auf Basis eines anderen Sicherungssystems im Sinne der Richtlinie 94/19/EG oder 97/9/EG gegen eine Zweigstelle ausserhalb Liechtensteins hat, bei der ein Konto in seinem Namen oder zu seinen Gunsten besteht.

(2) Besteht ein weiteres Sicherungssystem, das den gleichen Fall sichert, hat jenes als den Anspruch des Einlegers zu befriedigen, das den zeitlich jüngeren Teilnahmevertrag mit dem ST abgeschlossen hat. Ist der Teilnahmevertrag mit dem ST zum Zeitpunkt

der Zahlungseinstellung bereits gekündigt und ist der ST bei einem anderen Sicherungssystem im Sinne der Richtlinie 94/19/EG oder 97/9/EG angeschlossen, fällt die Deckung durch diesen Vertrag dahin und Einleger haben keinen Anspruch gegen das EAS-S mehr.

6.6 Zahlung bei Unterdeckung des Segments

(1) Dem Einleger ist bei Inanspruchnahme einer Entschädigungszahlung aus dem EAS-S bewusst, dass andere Einleger konkurrierende Ansprüche haben können und die Mittel des EAS-S naturgemäss begrenzt sind. Die Prüfung von Anmeldungen anderer Einleger erfolgt nur durch das EAS-S nach der Business Judgment Rule, ohne dass der Einleger einen Anspruch darauf hat, dass das Ergebnis bei anderen Einlegern korrekt ist, die Prüfung in einer bestimmten Weise vorgenommen oder ihm darüber Auskunft erteilt oder Rechnung gelegt wird. Dieser Vertrag begründet daher keine Rechte, Treue- oder Schutzpflichten zugunsten eines Einlegers in Bezug auf die Prüfung und Auszahlung von Ansprüchen anderer Einleger.

(2) Das EAS-S kann Zahlungen bei Fälligkeit ohne Rücksicht auf angekündigte, verfrühte oder mögliche spätere oder noch ungeprüfte Anmeldungen vornehmen (Befriedigung nach zeitlichem Anfall).

(3) Falls das Deckungsvermögen des EAS-S nicht zur Abwicklung und Auszahlung aller korrekt angemeldeten und geprüften Ansprüche reicht, kann es zum Konkurs des EAS-S kommen (unabhängig von anderen EAS-S oder dem Kernvermögen).

(4) Der Einleger hat kein Recht darauf, dass das EAS-S bestimmte Zahlungsverpflichtungen eines ST geltend macht (siehe Punkt 5(3)).

7. Feststellung und Fälligkeit des Entschädigungsanspruches

7.1 Zahlungseinstellung

(1) Für den Zweck dieses Vertrages und in Bezug auf Punkt 6.1(1) oben gilt, dass beim ST eine "Zahlungseinstellung" vorliegt, wenn

- a. ein liechtensteinisches Gericht über den ST ein Konkursverfahren eröffnet,
- b. über den ST aus Gründen, die mit der Finanzlage des Unternehmens unmittelbar zusammenhängen (z. B. Zahlungsunfähigkeit), ein anderes gerichtliches Verfahren eröffnet wurde, welches eine (weitere) Zwangsvollstreckung durch den Einleger unzulässig macht, unterbricht oder die Fortsetzung hemmt,

c. die FMA aus Gründen, die mit der Finanzlage des Unternehmens unmittelbar zusammenhängen, rechtskräftig in Form einer Verfügung feststellt, dass der ST vorerst nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber den Einlegern nachzukommen und keine Aussicht auf spätere Erfüllung besteht oder

d. das Konkursverfahren vom Gericht mangels Masse abgewiesen und die Löschung des ST im Register angeordnet wurde sowie keine Aussicht auf spätere Erfüllung besteht.

(2) Eine Zahlungseinstellung wird vom EAS-S umgehend nach Kenntnis auf der EAS-Homepage und in weiteren vom EAS-Stiftungsrat bestimmten Medien zusammen mit einem Aufruf an die Einleger des ST veröffentlicht, ihre Forderungen beim EAS-S innerhalb der Frist (Punkt 7.2(2)) anzumelden.

7.2 Anmeldung des Entschädigungsanspruches

(1) Der Anleger kann beim EAS-S eine Forderung anmelden, sobald beim ST die Zahlungseinstellung vorliegt (Punkt 7.1(1)). Vorzeitige Anmeldungen können vom EAS-S berücksichtigt werden, gelten aber erst bei Zahlungseinstellung als angemeldet.

(2) Anleger müssen ihre Forderungen binnen 12 Monaten nach der Veröffentlichung gemäss Absatz 7.1(2) oben ordentlich anmelden, andernfalls erlischt ein Entschädigungsanspruch, es sei denn, der Anleger war durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der fristgerechten Anmeldung gehindert.

(3) Das EAS-S kann verlangen, dass für die Anmeldung des Entschädigungsanspruches ein von ihm vorgegebenes Formular oder ein speziell zur Verfügung gestelltes elektronisches System (offline-Formulare oder Internet) verwendet wird. Es können die zur Beurteilung des Anspruches nötigen Auskünfte und die diesem Vertrag entsprechenden Erklärungen sowie die für eine Auszahlung notwendigen Informationen gefordert werden. Insbesondere kann das EAS-S verlangen, dass der Anleger den ST vom Bankgeheimnis befreit und den ST zur direkten Einholung von Auskünften bevollmächtigt. Unvollständig ausgefüllte Anmeldungen können zurückgewiesen werden.

7.3 Feststellung der Forderung gegenüber dem Segmentteilnehmer (ST)

(1) Der Bestand und die Höhe der Forderung des Einlegers gegen den ST sind durch die rechtskräftige Feststellung der Forderung im Konkursverfahren nachzuweisen.

(2) Liegt eine Zahlungseinstellung vor, aber wird

kein Konkursverfahren durchgeführt und erwirkt der Einleger eine sonstige behördliche Entscheidung, die über den Bestand oder die Höhe der Forderung gegenüber dem ST abspricht (Zivilurteil, Adhäsionsurteil), hat das EAS-S die Entscheidung zugrunde zu legen, unabhängig davon, ob sie selbst Partei war oder nicht. In Liechtenstein nicht vollstreckbare Entscheidungen ausländischer Gerichte, Schiedsgerichte oder Behörden können von dem EAS-S im Rahmen von Abs. (4)a unten berücksichtigt werden.

(3) Ist ein Verfahren nach Abs. (1) oder (2) hängig, aber noch keine Entscheidung ergangen, kann das EAS-S mit der eigenen Entscheidung bis zur Rechtskraft zuwarten.

(4) Liegt eine Zahlungseinstellung vor, aber wird kein Konkursverfahren durchgeführt und kommt Absatz (2) oben nicht zur Anwendung, hat das EAS-S Bestand und Höhe der Forderung des Einlegers einer eigenen Prüfung zu unterziehen. Das EAS-S kann:

- a. Bestand und/oder Höhe der Forderung gegenüber dem ST akzeptieren und den Entschädigungsanspruch damit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen anerkennen,
- b. vom Einleger weitere Nachweise verlangen und danach erneut die Prüfung durchführen oder
- c. die Forderung ablehnen.

(5) Wird ein Konkursverfahren geführt oder kommt Absatz (2) oben zur Anwendung, aber das Ergebnis verzögert sich voraussichtlich unangemessen und die Forderung gegenüber dem ST kann mit ausreichender Klarheit beurteilt werden, kann das EAS-S

- a. Bestand und/oder Höhe der Forderung gegenüber dem ST akzeptieren und den Entschädigungsanspruch damit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen anerkennen,
- b. vom Einleger weitere Nachweise verlangen und danach erneut die Prüfung durchführen oder
- c. die Forderung ablehnen.

(6) Bestand und/oder Höhe einer Forderung werden im Fall der eigenen Prüfung durch das EAS-S nach dem Recht und den Vertragsbedingungen zwischen ST und Einleger ermittelt, die zum Zeitpunkt der Zahlungseinstellung (Punkt 7.1(1)) in einem Zivilverfahren vor dem Fürstlichen Landgericht anzuwenden wären.

7.4 Datenerhebung: Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem EAS-Segment (EAS-S)

(1) Der ST ist zur Zusammenarbeit verpflichtet, um auf individuelle Anfrage des EAS-S schriftlich alle relevanten Daten mitzuteilen und Urkunden zu überlassen, welche es dem EAS-S ermöglicht, die Forderungen der Einleger (bzw. Anleger) zur Feststellung der Entschädigungsansprüche in einem Entschädigungsfall ordnungsgemäss zu prüfen und die Auszahlung vornehmen zu können.

(2) Der ST hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, welche ihn dazu befähigen, bei Eintritt eines Entschädigungsfalles nach Punkt 7.1(1) binnen 10 Bankwerktagen die erforderlichen Daten zu übermitteln.

(3) Des Weiteren gelten die Bestimmungen des vom Stiftungsrat beschlossenen Reglementes des EAS-S.

7.5 Ablehnung oder Anerkenntnis des Entschädigungsanspruches

(1) Der Entschädigungsanspruch ist durch das EAS-S zu prüfen, wobei für Bestand und Höhe der Forderung des Einlegers gegenüber dem ST Punkt 7.3 zur Anwendung kommt. Die (Teil-) Ablehnung ist dem Einleger ohne unnötigen Verzug, in der Regel binnen 2 Monaten, mitzuteilen. Das EAS-S kann insbesondere beim ST die Unterlagen einfordern und prüfen. Eine Ablehnung soll kurz begründet werden, worauf aber kein Rechtsanspruch besteht.

(2) Eine Anerkennung oder Ablehnung nach Abs. (1) oben ist kein konstitutives Anerkenntnis im Rechtssinn. Es kann vom EAS-S zurückgezogen oder geändert werden, wenn neue Tatsachen oder Beweise bekannt werden.

(3) Der ordnungsgemäss geprüfte Entschädigungsanspruch von Einlegern ist vom EAS-S innerhalb von 20 Banktagen ab Zeitpunkt der Zahlungseinstellung nach Punkt 7.1(1) in CHF mittels elektronischer Zahlungsübermittlung auszuzahlen. Voraussetzung ist, dass der Einleger rechtzeitig eine Kontoverbindung für die Überweisung angegeben hat.

(4) Der rechtzeitig angemeldete und ordnungsgemäss geprüfte Entschädigungsanspruch von Anlegern ist vom EAS-S spätestens drei Monate nach Anerkenntnis gemäss Abs. (1) auszuzahlen. Die Anmeldung eines Entschädigungsanspruches von Anlegern ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie binnen eines Monats ab dem Zeitpunkt zu dem der Entschädigungsfall nach Punkt 7.1(1) eingetreten ist, beim Segment einlangt. Für nicht fällige Entschädigungsansprüche von Anlegern kann das EAS-S mit

der Auszahlung bis zur Fälligkeit dieser Forderungen zuwarten.

(5) Lehnt das EAS-S den Entschädigungsanspruch aus welchen Gründen auch immer ab oder hat das EAS-S 12 Monate nach der rechtzeitigen und vollständigen Anmeldung den Anspruch weder abgelehnt noch anerkannt, kann der Einleger beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz Klage auf Leistung erheben. Diese Frist wird für die Zeit nach Punkt 7.3(3) verlängert.

(6) Besteht der Verdacht, dass ein Einleger im Zusammenhang mit der Einlage (bzw. Anlage) eine strafbare Handlung begangen hat (Punkt 6.1(6j)), so kann das EAS-S die Zahlung bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteiles aussetzen.

8. FMA

(1) Die FMA ist nicht Vertragspartei. Eine Haftung der FMA aus diesem Vertrag gegenüber einer Partei oder einem Einleger ist ausgeschlossen, auch wenn sie Entscheidungen trifft, die sich wirtschaftlich auf den Einleger auswirken oder dieser Vertrag an Entscheidungen der FMA anknüpft.

9. EWR-Recht

(1) Das EAS-System dient der Einrichtung eines nationalen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystems im Sinne der Richtlinien 94/19/EG, 2009/14/EG und 97/9/EG bzw. deren Abänderungsrichtlinien und Neufassungen im Rahmen des EWR. Der Teilnahmevertrag ist so zu interpretieren, dass es Parteiwille ist, diesen Richtlinien nachzukommen, soweit sie in den EWR-Acquis übernommen und in nationales Recht umgesetzt wurden.

10. Vertragsänderung

10.1 Generelle Vertragsänderungen

(1) Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem der EAS insgesamt aufgrund seiner Weiterentwicklung, der gesammelten Erfahrung, der Bedürfnisse des Marktes oder aufgrund von Änderungen in den gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen immer wieder angepasst werden muss. Änderungen dieser AVBs, der Statuten und Reglemente der EAS oder des Muster-Teilnahmevertrages sind somit zu erwarten. Das betrifft auch die Änderung von Gebühren und Beiträgen.

10.2 Änderung der AVBs

(1) Das EAS-S kann diese AVBs einseitig ändern. Die geänderten AVBs werden an den ST versandt und

gleichzeitig auf der Homepage der EAS publiziert. Die Änderung gilt als vom ST genehmigt, wenn der ST nicht binnen 4 Wochen ab Publikation auf der EAS-Homepage schriftlich Widerspruch einlegt. Ein Widerspruch gilt unwiderlegbar als Kündigung durch den ST (siehe Punkt 3.2).

10.3 Wirkung gegenüber Einleger

(1) Eine Änderung des Teilnahmevertrages oder der AVBs ist für den Einleger verbindlich, sofern sie für den entsprechenden ST verbindlich wurden. Für einen konkreten Anspruch auf Entschädigung gilt Punkt 5(2).

11. Veröffentlichungen

(1) Das EAS-S wird dafür sorgen, dass Beginn und Ende des Teilnahmevertrages des ST, die jeweils geltenden Statuten und Vertragsbedingungen (Musterteilnahmevertrag, AVBs) und, bei Eintritt eines Entschädigungsfalles, die für die Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs notwendigen Formulare veröffentlicht werden. Das EAS-S kann auch andere Informationen veröffentlichen, die es für den ST, die Öffentlichkeit, Aufsichtsbehörden oder Einleger wesentlich hält, z. B. eine Kündigung.

12. Mitteilungen zwischen dem Segmentteilnehmer (ST) und dem EAS-Segment (EAS-S)

(1) Mitteilungen an das EAS-S sind an folgende Adresse zu richten:

*Einlagensicherungs- und
Anlegerentschädigungs-Stiftung SV
Austrasse 46
Postfach 254
FL-9490 Vaduz*

E-Mail: mitteilung@eas-liechtenstein.li

(2) Mitteilungen an den ST sind an die im Teilnahmevertrag oder später in einer schriftlichen Mitteilung angegebene Adresse zu richten.

(3) Der ST und das EAS-S akzeptieren Mitteilungen, rechtsgeschäftliche Erklärungen und Rechnungen per E-Mail an die im Teilnahmevertrag genannten E-Mail-Adressen. Der ST hat eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Anwendbares Recht

(1) Für den Teilnahmevertrag und diese AVBs gilt liechtensteinisches Recht.

13.2 Gerichtsstand

(1) Für Klagen des ST und des Einlegers gegen das EAS-S ist ausschliesslich das Fürstliche Landgericht in Vaduz zuständig. Das gilt auch für etwaige Klagen gegen andere Segmente oder das EAS-Kernvermögen, wobei auf die ausschliessliche Haftung des EAS-S verwiesen wird (siehe Punkt 2.1 oben).

13.3 Schiedsverfahren für Einleger

(1) Das EAS-S kann dem Einleger ein für ihn kostenloses Schiedsverfahren zur Prüfung seines Entschädigungsanspruches (Punkt 7.5(4)) anbieten, insbesondere wenn eine grosse Zahl von gleichartigen Ansprüchen angemeldet wird. Wählt der Einleger das Schiedsverfahren, ist das Schiedsurteil für beide Seiten endgültig und bindend.

13.4 Schiedsverfahren für ST bei Einwänden nach Punkt 4.4 (4)

(1) Bei Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren STs und dem EAS-S aufgrund von Einwänden eines oder mehrerer ST gegen die vom EAS-S berechneten Sicherheitsbeiträgen (Matrix nach Punkt 4.4(3)) werden die Parteien die FMA um Schlichtung binnen einem Monat ersuchen. Kommt es nach Ablauf dieses Monats zu keiner Einigung, ist der Streit endgültig durch ein Schiedsgericht mit Sitz in Vaduz nach den Regeln der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (Liechtenstein Rules) zu entscheiden. Unabhängig vom Streitwert ist immer ein Einzelschiedsrichter zuständig. Alle ST im Segment Banken sind Parteien im Verfahren. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Schiedsrichter, wird er von der FMA ernannt. Ist ein Kommissär nach den Schiedsregeln nötig, wird auch dieser von der FMA ernannt. Kommt die FMA dem nicht nach, gelten die Regelungen der Liechtenstein Rules. Der Einzelschiedsrichter hat auf ein rasches Verfahren zu achten und nach Möglichkeit binnen 3 Monaten ab seiner Bestellung das Verfahren abzuschliessen und die schriftliche Entscheidung zuzustellen. Die Fristen nach den Liechtenstein Rules kann er nach Ermessen verkürzen. Abweichend von den Liechtenstein Rules gilt, dass elektronische Kommunikation per E-Mail auch ohne spezielle Verschlüsselung zulässig ist und vom Schiedsrichter vorgeschrieben werden kann. Die Konventionalstrafe nach Art. 29.7 der Liechtenstein Rules ist nicht anwendbar. Der Einzelschiedsrichter kann eine Gruppe von ST mit gleicher oder sehr

ähnlicher Interessenslage auffordern, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Kommen sie dem nicht nach, entfällt ihr Anspruch auf Kostenerstattung.

(2) Bestätigt die Revisionsstelle die Richtigkeit der Berechnungen, so werden diese für den ST definitiv verbindlich und er hat die Kosten des Überprüfungsverfahrens zu tragen.

14. Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Bankgebühren bei der Zahlung durch das EAS-S gehen zu Lasten des Einlegers.

(2) Das EAS-S haftet nicht für die Kosten der Rechtsvertretung und Beratung des Einlegers. Die Kosten eines etwaigen Gerichtsverfahrens (Punkt 7.5(4)) richten sich nach dem Gesetz.

(3) Die EAS möchte mit geringem bürokratischem Aufwand sicherstellen, dass bei Einlegern kein falscher Eindruck über die Voraussetzungen und den Umfang einer möglichen Deckung bzw. Entschädigung durch das EAS-System entsteht. Das EAS-S bestimmt Formulierungen, die der ST in seiner standardisierten oder allgemeinen Kommunikation mit der Öffentlichkeit oder Kunden (Werbebroschüren, Homepage, Briefpapier, Prospekte etc.) verwenden darf. Der ST unterlässt es, andere Formulierungen oder Hinweise betreffend das EAS-System zu verwenden, noch wird er anders lautende Hinweise Dritter mit Bezug auf ihn dulden. Ebenso unterlässt der ST unrichtige oder irreführende Angaben im Geschäftsverkehr über das EAS-System und allfällige Entschädigungsansprüche von Einlegern, noch wird er unrichtige oder irreführende Angaben Dritter mit Bezug auf ihn, das EAS-System und allfällige Entschädigungsansprüche von Einlegern dulden. Art. 18c Abs. 6 BankV bleibt vorbehalten.

Vaduz, am 30. Januar 2017